Bewertungskriterien zur äußeren Form bei Kursarbeiten

gültig ab 14.08.2018

Rechtliche Grundlage: Thüringer Schulordnung

§ 98

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(5) ... Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule am Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

§ 99

Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (4) Schwerwiegende und wiederholte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von **bis zu zwei Punkten** der einfachen Wertung für die Arbeit.
 - Deckblatt mit Aufgabe (Aktendulli)
 - Nummerierung der Seiten: oben rechts oder links unter der Angabe des Namens
 - Rand ziehen (mindestens 3 cm)
 - Deutsch: letzten 3 Zeilen frei lassen
 - Stoffsammlung anfertigen (nur, wenn gefordert), freiwillig ist jedoch auch möglich
 - lesbare Schrift
 - vorgegebene Blattart: liniert bzw. kariert
 - Mathematik/Naturwissenschaften: Zeichnungen mit spitzem Bleistift, Diagramme und Funktionsgraphen auf Millimeterpapier, vergessene Hilfsmittel
 - Form der Blätter: nicht herausgerissen
 - Vorhandensein aller Hilfsmittel
 - Ahndung grober und durchgängiger Rechtschreibeverstöße (Ausnahme: Nachteilsausgleich schriftlich in Förderplänen fixiert)

1 NP Abzug: Deckblatt fehlt, fehlende Hilfsmittel

1-2 NP Abzug: bei formalen Verstößen (siehe oben) und bei schwer bis kaum lesbarer Schrift

Bewertungskriterien zur äußeren Form bei anderen Leistungsfeststellungen

§ 59

Leistungsbewertung

- (2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde zu legen:
- 1. 1 = sehr gut (15,14,13); die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- 2. 2 = gut (12,11,10); die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- 3. 3 = **befriedigend** (9,8,7); die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung **im allgemeinen den Anforderungen** entspricht.
- 4. 4 = ausreichend (6,5,4); die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- 5. 5 = mangelhaft (3,2,1); die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- 6. 6 = ungenügend (0); die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die **Art der Darstellung**.

- Nummerierung der Seiten: oben rechts oder links unter der Angabe des Namens
- Rand ziehen (mindestens 3 cm)
- lesbare Schrift
- vorgegebene Blattart: liniert bzw. kariert
- Mathematik/Naturwissenschaften: Zeichnungen mit spitzem Bleistift,
 Diagramme und Funktionsgraphen auf Millimeterpapier
- Form der Blätter: nicht herausgerissen
- Vorhandensein aller Hilfsmittel
- Ahndung grober und durchgängiger Rechtschreibeverstöße (Ausnahme: Nachteilsausgleich schriftlich in Förderplänen fixiert)

Abzug mindestens 5% bis maximal 10% der Gesamtpunktzahl

fehlende Hilfsmittel 10% der Gesamtpunktzahl